

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Politische Vorschläge, I. Ueber den Nutzen besonderer Sittengerichte
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542686>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

angesehen und mit einer schwüchigen Gefängnisstrafe belegt werden. Custor stimmt dem Gutachten ganz bei. Kilchmann will auch Hazardspiele näher bestimmen und überhaupt alles Theaterspielen verbieten. Huber sieht Wyders Antrag an, wie wenn man ein Laster durch Pflanzung von Missethaten vertreiben wollte; das Tanzen sieht er als den guten Sitten vortheilhaft an, und wünscht, daß man nun den Vorschlag ohne weiters annehme. Kilchmanns Antrag will er der Kommission zu näherer Untersuchung zuweisen. Tominio folgt Kilchmann und will besonders die Secretärs auch in diesem Spielgesetz aufstellen. Zimmerman folgt Kilchmann und will für alle Spiele 12 Franken als die höchste zu verspielende Summe festsetzen. Bourgeois folgt Carrard und Zimmermann und will Spielhauseigentümer im zweiten Fall mit Gefängnisstrafe belegen. Billeter stimmt Kuhn und Carrard bei und will das Tanzen begünstigen. Nüce will keine Spione wie der venetianische Senat hatte, einführen und bemerkt, daß das Volk Gottes oft getanzt hat und wir also das Tanzen nicht verbieten können; übrigens vereinigt er sich mit Carrard und Bourgeois. Secretan will jede vom Spiel herrührende Schuld als nichtig erklären, und bemerkt, daß die Strafe für das Hazardspiel näher bestimmt werden müsse; auch vereinigt er sich mit Kilchmann und beschreibt Rückweisung an die Kommission, um diese Details näher zu entwickeln. Nüce folgt ganz Secretans letztem Antrag, welcher angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Grosser Räth, 28. November.

Präsident: Pellegrini.

Der vom Senat verworfene Abschnitt des Reglements des Obergerichtshofs, der die Civilprozeßform betrift, wird, so wie auch der verworfene Abschnitt des Manizipalitätsbeschlusses über die Generalversammlung der Aktivbürger in den Gemeinden, an die diese Gegenstände betreffenden Commissionen zurückgewiesen.

Nüce fordert, daß das Gutachten über ein allgemeines helvetisches Tagblatt heute verhandelt werde. Cartier findet dieses Gutachten nicht so dringend, dagegen hält er für schändlich, daß das Volksblatt noch nicht in allen drei helvetischen Sprachen erscheinen ist; er fordert, daß das Gutachten über den Austritt der Volksstellsvertreter vor allem aus behandelt werde. Custor folgt. Huber glaubt, es sei unschöntlich, daß man immer die Tagesordnung selbst ordnen wolle; er bittet, daß man den Präsidenten präzidieren und die bestimmte Tagesordnung handhaben lasse. Nüce rechtfertigt sich, weil jenes Gutachten wirklich an der Tagesordnung siehe. Kuhn findet,

dass man am meisten Zeit versäume mit den Debilmotionen und fodert also Abstimmung. Capponi fodert Behandlung des Gutachtens über die Ausgewanderten. Hubers Antrag wird angenommen, und der Präsident erklärt, daß man über die abwesenden Mitglieder sich berathen soll; allein da sich der Präsident der Commission über diesen Gegenstand nicht vorfindet, so wird das Gutachten über die Ausgewanderten in Berathung genommen. (S. Republikaner II. Band p. 179).

(Die Fortsetzung folgt.)

Politische Vorschläge.

I.

Ueber den Nutzen besonderer Sittengerichte.

Die Moralität, auf welcher die Wohlfahrt der Gesellschaft sowohl als jedes Individuums beruhet, scheint seit etlichen Vierteljahren in mehrern Distrikten unsrer Republik merklich abgenommen zu haben, welches weder nothwendige Folge noch Zweck der Revolution ist. Viele, besonders junge Leute, geben dem Wort Freiheit eine höchst unmoralische Bedeutung. Ein Theil des Volks hat die Meinung, ein jedes der bisherigen Gesetze und also auch die Sittengesetze müssen von der Gesetzgebung erst wieder erneuert werden, ehe sie die vorige Gültigkeit erhalten. Die Agenten scheinen nicht zu wissen, ob die Aufsicht über die Beobachtung der Sittengesetze ihnen übergeben sey oder nicht. Die Distriktsgerichte sind schon hinlanglich beschäftigt mit Untersuchung einer grossen Menge von Prozessen, welche sich immer mehr anhäufen. Also hat man jetzt und vielleicht auch für die Zukunft weder von der aussübenden noch von der richterlichen Gewalt hinlanglich wirksame Hilfe zu erwarten. Wäre es demnach nicht zweckmassiger, man würde besondere Menschen für diesen Theil der Regierung bestimmen, die nicht durch andere Geschäfte von der Aufsicht und Bestrafung sittlicher Vergehen abgehalten würden? Demnach würde in jedem Bezirk eines Friedensgerichts, oder in jeder Agentenschaft, oder vielleicht auch besser in jedem Bezirk von 2 bis 3000 Seelen ein besonderes, etwa aus sieben, durch gute Aufführung sich auszeichnenden Männerzustehendes Sittentribunal errichtet werden. Weil aber die dem Alter entgegengehenden Menschen mehr Moralität zu haben pflegen als die jüngern, so müßte man, um in dieses Tribunal wahlbar zu seyn, das Alter von vierzig Jahren erreicht haben. Und da die

Sittengericht vorzüglich des guten Namens bedürfen, so sollte denselben entweder gar keine oder nur eine geringe Besoldung gegeben werden, damit sie nicht in den Verdacht des Eigennutzes fallen. Dieses Tribunal müßte in jedem Bezirk vier bis sechs Aufseher halten, welche ebenfalls über vierzig Jahre seyn müßten. Diesen Aufsehern kame zu, dem Sittengericht anzuzeigen, welche Hausväter z. E. der Trunkenheit sich ergeben oder der Verschwendug u. s. w., welche junge Leute in ihrer Erziehung vernachlässigt und zu keinem nützlichen Beruf angeführt werden. Denn wir erwarten ein Gesetz, nach welchem jeder junge Bürger entweder zur Feld- oder Fabrikarbeit oder zu irgend einer andern Kunst oder Wissenschaft erzogen werden soll.

Was nun die Gewalt dieser Sittengerichte betrifft, so müssen sie zwar nicht besucht seyn, Geldbusßen aufzulegen, weil die Moralität eines Menschen auch durch die größten Geldbusßen nicht verbessert werden kann; sondern das Sittengericht soll erstens die Mittel der Überzeugung anwenden. Es soll z. E. die Befugnis haben, den Fehlbaren das erstmal durch den Präsidenten zurecht weisen zu lassen. Erfolget keine Besserung, so soll die Vermahnung von dem ganzen Tribunal geschehen. So weit gehen die Überzeugungsmittel, die dieses Tribunal anwenden soll. Was nun zweitens die Autoritätsmittel betrifft, so würden wir dem Sittengericht nur ein einziges geben, nämlich das Recht der Publikation. Es ist nichts wirksameres, denjenigen, der keine Freude an der Tugend findet, von bösen Werken abzuschrecken, als wenn man dieselben offenbart. Das Laster scheuet sich vor nichts so sehr, als vor dem Licht. Wenn demnach auf die zweite Vermahnung keine Besserung erfolget, so sollte das Sittengericht nicht nur besucht, sondern verpflichtet seyn, einen solchen Menschen als einen an dem betreffenden Laster Kranken öffentlich zu verzeißen. Wenn z. E. jener Hausvater ungeachtet wiederholter Vermahnungen von der Trunkenheit nicht abstieht, so soll der ganzen Gemeine, in welcher der Fehlbare wohnt, angezeigt werden: „Das Sittengericht erklärt, daß Mr. ein der Trunkenheit ergeben und verachtungswürdiger Bürger sey.“ Sollte nicht durch eine solche Veranstaltung manches Böse verhindert, manches Gute befördert werden?

Die Freiheit fodert zwar Duldung gegen Irrende, aber nicht gegen das Laster. Gegen Alles kann und mag man tolerant seyn, nur gegen das Laster soll man es nicht seyn.

Der Geist der Freiheit und der Constitution selbst scheint solche besondere Sittengerichte zu fodern. Es ist nichts so sehr dem Missbrauch ausgesetzt und der Freiheit gefährlich, als den gleichen Personen oder Tribunalien mehrere verschiedene Gewalten zu übergeben. Die Willkür erhält dadurch einen ausge-

dehnten Spielraum; und weil die meisten Menschen eine etwelche Tendenz zur Herrschsucht haben, so wird diese der Freiheit verderbliche Neigung eben dadurch befördert, wenn die gleichen Personen über mehrere verschiedene Dinge zu befehlen haben. Deswegen finden wir auch in unsrer Verfassung die constituirenden, die gesetzgebende, die ausübende und die richtende Gewalt sehr weislich getrennt. Was könnte demnach constitutionsmäßiger seyn, als diesen Geist der Sonderung, der aus der ganzen Verfassung hervorleuchtet, auch bei der Abfassung der Gesetze, die das, was die Verfassung in der Theorie vorstellt, gleichsam praktisch machen sollen, herrschen zu lassen, damit also auch die feineren Ausschattirungen dem ersten Grundriß entsprechen? Nun entscheiden die Kantons- und Distriktsberichte in Criminal-, Justiz-, Polizei- und Cheschachen. Es ist also für die Erhaltung der Freiheit zweckmäßig, daß die Gewalt dieser Tribunalien nicht vermehrt, sondern das, was denselben vielleicht ohne Verleihung des Buchstabens der Constitution noch zugegeben werden könnte, in Rücksicht des Geists der Verfassung, welcher mehr ist als der Buchstabe und in Rücksicht der Sicherheit der Freiheit andern, besondern Gerichten übergeben werde.

Vornamlich zur Revolutionszeit muß man ein scharfes Auge auf die Moralität richten, damit sie nicht, ehe man sich's versieht, grossen Schaden leide. Denn zu einer solchen Zeit werden die Ideen über das Politische, über die obrigkeitliche Autorität, über den Gehorsam gegen die Obrigkeit und gegen die Gesetze bei dem Volk von Grund aus erschüttert. Wie leicht könnten denn bei einer solchen Krise der Gemüthe zugleich auch diejenigen Ideen einen Stoss bekommen, auf denen die Moralität beruht; z. E. der Glaube an schöne Folgen der Tugend und Schlimme des Lasters! Der gemeine Mann, der keine Festigkeit des Karakters und kein eigenes Nachdenken hat, weiß nicht, was noch von demjenigen wahr ist, welches er bis dahin geglaubt hat und gerath in Versuchung, noch manchen bisherigen Glauben abzuwerfen, eben darum, weil er ein bisheriger Glaube und kein neuer ist. Darum muß man es zur Revolutionszeit keineswegs Monate lang verschieben, auf den Gang der Moralität ein höchst wachsames Auge zu richten.

(Die Fortsetzung folgt.)